

**Stellungnahme der unparteiischen Mitglieder des
Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)**

vom 30.09.2019

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Gesundheit**

**Verordnung zur Festlegung von
Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven
Bereichen in Krankenhäusern**

(Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung - PpUGV)

Die unparteiischen Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Festlegung von Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Bereichen in Krankenhäusern (Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung – PpUGV). Der G-BA begrüßt, dass der vorliegende Entwurf einer neuen PpUGV eine inhaltliche und fachliche Weiterentwicklung der bisher geltenden PpUGV darstellt.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Nach § 1 Abs. 3 PpUGV sollen die Pflegepersonaluntergrenzen nicht für ausschließlich pädiatrische Bereiche eines Krankenhauses gelten. Fachabteilungen der Intensivmedizin mit dem Schwerpunkt der Pädiatrie wären danach vom Anwendungsbereich des PpUGV ausgenommen. Laut Begründung zum Referentenentwurf wird damit die bereits im Entwurf zur bisher geltenden PpUGV vorgesehene, aber nicht in die geltende Fassung der PpUGV übernommene Klarstellung umgesetzt, dass etwa Fachabteilungen der Intensivmedizin mit dem Schwerpunkt Pädiatrie nicht einbezogen werden, um den Vorgaben des G-BA in diesem Bereich nicht vorzugreifen.

Der G-BA hat im Rahmen seines Regelungsauftrags nach § 136 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V entsprechende Richtlinien mit Bezug zu Mindestanforderungen an die Ausstattung mit Pflegepersonal im Bereich der pädiatrischen Intensivmedizin beschlossen (etwa die Richtlinie zur Kinderherzchirurgie (KiHe-RL), Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL) u. a.).

Ohne die im aktuellen Entwurf in § 1 Abs. 3 PpUGV vorgesehene Klarstellung besteht aus der Sicht des G-BA das Risiko, dass Vorgaben des G-BA zur Personalausstattung von Fachabteilungen der Intensivmedizin mit dem Schwerpunkt Pädiatrie vorgegriffen wird. Von daher begrüßt der G-BA die Formulierung in § 1 Abs. 3 PpUGV.

Wünschenswert wäre jedoch, über die in § 1 Abs. 3 PpUGV gewählte Formulierung hinaus, die ausdrückliche Adressierung der Perinatalzentren im Sinne der QFR-RL des G-BA. Gleiches gilt dann aber auch für die KiHe-RL des G-BA. Auch hier wäre eine ausdrückliche Adressierung der KiHe-RL des G-BA in § 1 Abs. 3 PpUGV angezeigt, um die andernfalls drohende inhaltliche Überschneidung der Vorgaben der PpUGV auf der einen und der Vorgaben in der KiHe-RL des G-BA auf der anderen Seite zu vermeiden.

Der G-BA begrüßt die Formulierung in § 6 Abs. 5 PpUGV. Danach soll im Sinne der notwendigen Flexibilität der Krankenhäuser die Einhaltung der Vorgaben anhand monatlicher Durchschnittswerte festgestellt werden.

In § 8 PpUGV finden sich die Regelungen der Ausnahmetatbestände. Hier wäre die inhaltliche Konkretisierung der Ausnahmen unter Nummer 1 und 2 wünschenswert. So bietet sich etwa die Einfügung eines konkreten Prozentsatzes als Ausfüllung des unbestimmten Begriffs des „Ausmaßes über das übliche Maß hinaus...“ an. Gleiches gilt dann auch für den Begriff der „starken Erhöhung der Patientenzahlen...“. Durch die konkrete Vorgabe eines Prozentsatzes würde sich die Umsetzung in der Praxis einheitlicher und für die Normadressaten auch anwendungsfreundlicher gestalten.